

Förderrichtlinie E-Taxi

im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM)

Die Landeshauptstadt München hat sich mit dem Grundsatzbeschluss „Integriertes Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München (IHFEM 2015)“ im Mai 2015 dazu bekannt, ein Bündel an Maßnahmen zu realisieren, durch die innerstädtische Verkehre gemäß den Zielen der Verkehrsplanung verträglich abgewickelt werden sollen. Der sukzessive Umstieg auf Elektromobilität leistet einen wichtigen Beitrag zur innerstädtischen Luftreinhaltung, den Zielen des Klimaschutzes und der Lärminderung.

In 2016 waren rund 3.400 Taxis im Stadtgebiet München als fester Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs unterwegs. Die Taxis legen auf Münchens Straßen eine Fahrleistung von etwa 190 Millionen km im Jahr zurück. Die gesamte Taxiflotte besteht zum überwiegenden Teil aus Fahrzeugen, die mit Dieselmotoren betrieben werden. Dieselmotoren stoßen in erheblichem Umfang Schadstoffe, insbesondere Stickstoffdioxid (NO₂), aus.

Die sukzessive Umstellung des Taxiverkehrs auf Fahrzeuge mit batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen und Fahrzeuge ohne lokale Emissionen wird durch die Landeshauptstadt München mittels vorliegender Förderrichtlinie gefördert, da die Anschaffungskosten der Fahrzeuge ohne lokale Emissionen noch diejenigen der Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben übersteigen.

Der Taxiverkehr eignet sich in besonderem Maße zur Umstellung auf batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge, da die gefahrenen Strecken im innerstädtischen Verkehr schon heute durch die Reichweiten der auf dem Markt verfügbaren Elektrofahrzeuge abgebildet werden können und Taxiunternehmen flottenweise auf batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge umstellen können, so dass ein öffentlichkeitswirksamer Multiplikatoreffekt durch eine Förderung einer Umstellung des Taxiverkehrs auf batterieelektrisch betriebene Taxis eintreten kann.

Durch die so erfolgendene Förderung einer schrittweisen Umstellung auf elektrisch betriebene Taxiflotten und Fahrzeuge ohne lokale Emissionen im Stadtgebiet will die Landeshauptstadt München einen Beitrag zur Luftreinhaltung, zur Lärminderung und zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt leisten (im Folgenden der „Förderzweck“).

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2019 eine Förderung beantragt werden kann. Sie löst damit die Förderrichtlinie „zur Förderung von E-Taxis“ ab, die vom 01.09.2017 bis 31.12.2018 in Kraft gewesen ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Förderung.....	3
1.1 Gegenstand der Förderung.....	3
1.2 Förderhöhe.....	3
1.3 Antragsberechtigte.....	3
2. Verfahren.....	4
2.1 Antragstellung und Bearbeitung.....	4
2.2 Eingangsbestätigung.....	4
2.3 Abrechnungsverfahren.....	4
2.4 Förderbescheid und Auszahlung.....	5
3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
3.1 Rechtsanspruch.....	5
3.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung.....	5
3.3 Doppelförderung.....	5
3.4 De-minimis-Beihilfe.....	5
3.5 Sonstiges.....	6
4. Inkrafttreten.....	6

1. Förderung

1.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Fahrleistung elektrisch betriebener Fahrzeuge, die mit einer Genehmigung zur Ausführung des Verkehrs mit Taxis in der LH München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben werden.

(1) Technische Anforderungen

Gefördert werden nachstehende, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge (im Folgenden „E-Fahrzeuge“):

- deren Energiewandler ausschließlich elektrische Aggregate sind und dessen Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.
- Brennstoffzellen-Fahrzeuge ohne lokale CO₂-Emissionen

Nicht förderfähig sind Fahrzeuge mit Range Extender.

(2) Förderfähige Nutzung

Förderfähig sind nur E-Fahrzeuge, die mit einer Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG in der LH München betrieben werden (im Folgenden „E-Taxis“). Die E-Taxis müssen über ein eingebautes Fiskaltaxameter verfügen.

(3) Förderfähige Anschaffungsart, Haltefrist und Förderzeitraum

Gefördert werden ausschließlich E-Taxis, deren Erstzulassung nach dem 01.01.2017 erfolgt ist. Der Förderzeitraum beträgt drei Jahre (im Folgenden „Förderzeitraum“) und beginnt mit dem Datum der Eingangsbestätigung (vgl. Ziff. 2.2 (2)) bzw. mit dem Datum des Auszugs aus der Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen (im Folgenden „Förderbeginn“), sofern die Zulassung als Taxi nach dem Datum der Eingangsbestätigung erfolgt.

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens drei Jahre nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung förderunschädlich zulässig (im Folgenden „Haltefrist“).

1.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 0,20 € pro gefahrenem E-Besetztkilometer bis zu einer maximalen Fördersumme von 40 % der Nettoanschaffungskosten des E-Taxis (Gesamtfördersumme). E-Besetztkilometer sind nach Maßgabe dieser Richtlinie alle durch ein E-Taxi gefahrenen Kilometer, die während des Transports eines oder mehrerer Fahrgäste zurückgelegt worden sind.

Die Nettoanschaffungskosten setzen sich zusammen aus den Fahrzeugkosten in Grundausstattung sowie den Kosten für ein Taxipaket.

Nicht förderfähig sind die Kosten für ein Fiskaltaxameter.

1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Taxiunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der LH München.

Als Taxiunternehmen gelten natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die eine Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 PBefG in der LH München für mindestens ein Taxi besitzen.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Vordruck des Förderantrags zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UVO 22 – Sachgebiet Elektromobilität
Bayerstraße 28a, 80335 München
emobil.rgu@muenchen.de

oder im Internet unter <http://www.muenchen.de/emobil> erhältlich.

Informationen sind unter der o.g. Internetadresse sowie unter der o. g. Mailadresse erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen darin benannten erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen vollständig eingegangen ist.

2.2 Eingangsbestätigung

- (1) Das Referat für Gesundheit und Umwelt prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.
- (2) Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die Antragstellerin / der Antragsteller eine Eingangsbestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie (im Folgenden „**Eingangsbestätigung**“).

2.3 Abrechnungsverfahren

(1) Frist, Abrechnungsintervall, Datenübermittlung

Die Förderung wird durch das Referat für Gesundheit und Umwelt quartalsweise ausgereicht. Ein Abrechnungsquartal entspricht einem Kalenderquartal. Die quartalsweisen Fördersummen (im Folgenden „**Teilfördersummen**“) werden aus den Daten des Fiskaltaxameters abgeleitet. Die Antragstellerin/ der Antragsteller gewährt einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter der Landeshauptstadt München innerhalb der ersten zwei Wochen des auf das abzurechnende Kalenderquartal folgenden Kalenderquartals Zugang zu dem aus dem jeweiligen Fiskaltaxameter generierten Datensatz. Weiter ist der Auszug aus der Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen der Landeshauptstadt München quartalsweise vorzulegen.

(2) Berechnung der Teilfördersummen

Grundlage für die Berechnung der Teilfördersummen sind die durch das Fiskaltaxameter generierten Daten der gefahrenen E-Besetztkilometer.

Zur Berechnung der Teilfördersumme werden alle im jeweiligen Kalenderquartal durch das jeweilige Fahrzeug gefahrenen und durch das Fiskaltaxameter aufgezeichneten E- Besetztkilometer einschließlich des Datums des Förderbeginns bzw. einschließlich des ersten Tages nach dem letzten Abrechnungsintervall berücksichtigt. Jeder E-Besetztkilometer wird nur einmal gefördert. Es werden nur E-Besetztkilometer gefördert, die innerhalb des Förderzeitraums gefahren werden.

Die Förderung beträgt 0,20 € pro E-Besetztkilometer.

Die Gewährung von Teilfördersummen ist auf die Gesamtfördersumme beschränkt.

2.4 Förderbescheid und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit, ergeht ein Förderbescheid über die berechnete Teilfördersumme (s. Ziff. 2.3). Die Auszahlung der Teilfördersumme erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Erteilung der Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Gesamtfördersumme anteilig nach Maßgabe der Richtlinie (Ziff. 3.2) umgehend zurückzuzahlen.

3.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens nach Ablauf der Haltefrist förderunschädlich zulässig. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf vor Ablauf der Haltefrist dem Referat für Gesundheit und Umwelt zu melden und die bis zu diesem Zeitpunkt ausbezahlte Fördersumme anteilig nach Maßgabe von Ziff. 3.2 (2) zurückzuerstatten.
- (2) Zur Ermittlung des zurückzuerstattenden Anteils wird die bisher ausbezahlte Förderung rechnerisch auf die vorgesehen Haltefrist (36 Monate) umgelegt. Der so ermittelte Monatsbetrag wird mit der Zahl der ganzen Monate ab Weiterveräußerung des Fahrzeugs bis zum Ablauf der nach dieser Richtlinie (Ziff. 1.1 (3)) vorgesehenen Haltefrist multipliziert und ergibt den zurückzuerstattenden Anteil der Fördersumme.
- (3) Bis zum Ablauf der Haltefrist ist auch nach Erreichen der maximalen Fördersumme die quartalsweise Übermittlung der gefahrenen E-Besetztkilometer gemäß Ziff. 2.3 (1) erforderlich. Die weitere Datenübermittlung dient der Evaluation des Förderprogramms.
- (4) Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Erhalt der Eingangsbestätigung das geförderte E-Taxi aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens nachweislich nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, entfällt die Haltefrist von drei Jahren. Die ausbezahlten Teilfördersummen müssen in diesem Fall nicht (anteilig) rückerstattet werden.

3.3 Doppelförderung

- (1) Die Fahrleistung eines E-Taxis kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden; eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- (2) Die kumulierten Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern dürfen die Nettoanschaffungskosten nicht übersteigen.

3.4 De-minimis-Beihilfe

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,-- € nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin/ vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

3.5 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Förderbeginn für drei Jahre den Erhalt einer Förderung der Landeshauptstadt München durch eine Beklebung am Fahrzeug, die den in den Antragsunterlagen beschriebenen Vorgaben entspricht, kenntlich zu machen.
- (3) Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.
- (4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Förderanträge können bis zum 31.08.2020 eingereicht werden. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum beim Referat für Gesundheit und Umwelt (Adresse s. Ziff. 2.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel bereits aufgrund abgegebener Eingangsbestätigungen reserviert oder aufgebraucht sind, können keine weiteren Eingangsbestätigungen erteilt werden.